

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Wichtrach beschliesst, gestützt auf Artikel 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 4. Dezember 2013 und Artikel 1 und 2 des Gebührenreglements vom 4. Dezember 2013

Einmalige Gebühren

Art. 1 Der gültige Gebührensatz pro angeschlossene Liegenschaft beträgt

bei bewohnten Gebäuden

- a. Fr. 150.— pro Belastungswert LU nach SVWG zuzüglich Mehrwertsteuer
- b. Fr. 2.30 pro m³ Gebäudevolumen nach SIA zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist

bei unbewohnten Gebäuden

- a. Fr. 150.— pro Belastungswert LU nach SVWG zuzüglich Mehrwertsteuer
- b. Fr. 2.30 pro m³ für die ersten 3 000 m³ Gebäudevolumen nach SIA zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist
- c. Fr. 1.50 pro m³ für die weiteren 3 000 m³ Gebäudevolumen nach SIA zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist
- d. Fr. 0.75 pro m³ für jeden weiteren m³ Gebäudevolumen nach SIA zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist

Löschgebühr

Art. 2 Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt

bei bewohnten Gebäuden

- a. Fr. 150.— pro Belastungswert LU nach SVWG zuzüglich Mehrwertsteuer
- b. Fr. 2.30 pro m³ Gebäudevolumen nach SIA zuzüglich Mehrwertsteuer

bei unbewohnten Gebäuden

- a. Fr. 150.— pro Belastungswert LU nach SVWG zuzüglich Mehrwertsteuer
- b. Fr. 2.30 pro m³ für die ersten 3 000 m³ Gebäudevolumen nach SIA zuzüglich Mehrwertsteuer
- c. Fr. 1.50 pro m³ für die weiteren 3 000 m³ Gebäudevolumen nach SIA zuzüglich Mehrwertsteuer
- d. Fr. 0.75 pro m³ für jeden weiteren m³ Gebäudevolumen nach SIA zuzüglich Mehrwertsteuer

Ausserordentliche
Wasserbezüge

Art. 3

Vor dem Bezug von Bauwasser oder bei kurzfristigen Wasserbezügen (z. B. ab Hydrant) ist immer ein Wasserzähler einzubauen.

Die Verrechnung erfolgt wie folgt:

- a. Ordentliche Verbrauchsgebühr je m³ gemäss Tarifverordnung, zuzüglich Mehrwertsteuer
- b. Rapportiere Stunden Brunnenmeister gemäss Gebührenverordnung, Aufwandgebühr 4, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Jährlich wiederkehrende
Grundgebühren

Art. 4 ¹ Die jährliche Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 125.— zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Die jährliche Grundgebühr pro Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb sowie öffentliche Baute beträgt Fr. 125.— zuzüglich Mehrwertsteuer.

Jährlich wiederkehrende
Verbrauchsgebühren

Art. 5 Die Verbrauchsgebühr pro m³ bezogenem Wasser beträgt Fr. 0.95 zuzüglich Mehrwertsteuer.

Inkrafttreten

Art. 6 ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 5. Februar 2019.

GEMEINDERAT WICHTRACH

Der Präsident

Der Sekretär

Hansruedi Blatti

Andreas Stucki